

## 100 Jahre JGG – 10 Fragen an ...

In dieser Rubrik möchten wir Ihnen zum 100-jährigen Jubiläum des JGGs langjährige Begleiter\*innen des Jugendstrafrechts und seiner Praxis sowie der DVJJ vorstellen. Uns haben insbesondere die Gedanken dieser Menschen zum Jugendgerichtsgesetz und ihren Tätigkeiten im Bereich des Jugendrechts im Hinblick auf die Entstehung, Entwicklung sowie die Zukunft interessiert. Die im Frühjahr/Sommer 2022 gestellten Fragen zu den selbsterlebten Höhe- und Tiefpunkten, zu Errungenschaften und Rückschritten und dem persönlichen Blick auf das JGG im Wandel der Zeit führten zu aufschlussreichen Antworten. Auf den folgenden Seiten finden Sie die Antworten von Ulrich Eisenberg und Thomas Trenczek.

### Ulrich Eisenberg

war bis 2007 Professor für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Freien Universität Berlin.

#### 1. Wie sind Sie zum Jugendstrafrecht gekommen?

*a) Durch die Einstellung beider Eltern zu Kindheit und Jugend, b) den totalen Kontrast je zweier Studienräte im Umgang mit Schülern (z. B. wurde ein hochbegabter Mitschüler durch Herabsetzung auch der Noten „weggeekelt“, nur weil der Klassenlehrer ihn nicht leiden konnte), c) das Angebot des Beck-Verlags, einen Kommentar zum JGG zu verfassen.*

#### 2. Gibt es eine Person aus dem fachlichen Umfeld des Jugendstrafrechts, die Sie geprägt hat?

*Nein, aber beeindruckt haben mich die Forschungen der (untereinander durchaus unterschiedlichen, wenn nicht gegensätzlichen) Jura-Kolleginnen Anne-Eva Brauneck und Hilde Kaufmann, sowie des unerreichten Jugendpsychiaters Reinhart Lempp und nicht minder des Strafprozessualisten und Jugendstrafrechtlers Karl Peters, der den Status als Oberstaatsanwalt aufgab und im Kampf um materielle Wahrheit und Gerechtigkeit in die Wissenschaft ging.*

#### 3. Hat sich Ihr Tätigkeitsbereich seit seinen Anfängen verändert? Wenn ja, wie und in welchem Umfang?

*Ja, zunächst stand die Orientierung am (Straf- und Maßregel-)Vollzug im Vordergrund, zunehmend ist das Strafverfahrensrecht gleich- bzw. vorrangig geworden, weil hier die Weichen gestellt werden für verfahrensabschließende Entscheidungen, zutreffende wie falsche.*

#### 4. Was war eines Ihrer schönsten Erlebnisse im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit im Jugendstrafrecht?

*Wenn anlässlich dieser oder jener jugendkriminologisch tragfähigen gerichtlichen Entscheidung zu erkennen war, dass die Forschungen ein klein wenig dabei geholfen haben.*

#### 5. Gibt es einen Forschungsbefund im Bereich des Jugendstrafrechts, der Ihnen besonders wichtig ist?

*Beweisrechtlich zwecks Ermöglichung der Wahrheitsermittlung wie der Zukunftsorientierung die Aussagen und Empfindungen Beschuldigter als zentral anzuerkennen und nur mit großer Zurückhaltung durch Äußerungen und Wertungen seiner Angehörigen oder von Amtierenden anzuzweifeln.*

#### 6. War das JGG im Jahr seines Inkrafttretens 1923 in besserer Verfassung?

*Nein. Wegen der Gründe wird auf JGG-Kommentare verwiesen.*

#### 7. Welche Diskussion(en) über Veränderungen des JGGs empfanden Sie als sehr schlimm? Welche als positiv?

*Besonders schlimm sind nach wie vor z. B. die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sicherungserhaltung auf Jugendliche bzw. auf nach materiellem Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende (§ 7 Abs. 2 und 3 bzw. § 106 Abs. 3–7 JGG) und die Ausdehnung des Strafrahmens gegenüber heranwachsenden Beschuldigten (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG), aber z. B. auch die Einführung der Nebenklage gegen jugendliche Beschuldigte (§ 80 Abs. 3 JGG). Positiv und von umfassender Tragweite für das JGG insgesamt sind z. B. die Einführung des § 2 Abs. 1 JGG (wenngleich in der höchstgerichtlichen Praxis bislang kaum fruchtbar gemacht) und Richtlinien der EU, deren Umsetzung mehrere Änderungen des JGG bewirkt hat.*

#### 8. Welchen Wunsch haben Sie an den heutigen Gesetzgeber im Hinblick auf das JGG?

*§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 JGG nach Wortlaut und Sinngehalt ernst nehmen.*

#### 9. Gibt es etwas, was Sie Menschen, die neu im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, mit auf den Weg geben möchten?

*Vorrangig muss der Schutz vor Fehlentscheidungen bzw. -verurteilungen sein. Zudem muss bezüglich (auch) stigmatisierender Entscheidungen (im Verfahren wie zu Sanktionen) stets vorab geprüft werden, ob sie von Gesetzes wegen unerlässlich sind.*

#### 10. Wenn Sie noch einmal jugendlich wären, dann ...

*Zum Schluss auf Anregung der Schriftleitung eine kleine Anekdote: In der Diskussion im Anschluss zu einem Vortrag im Jahre 1983 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum Thema „Bestrebungen zur Änderung des JGG“ (veröffentlicht Berlin 1984, Verlag de Gruyter) meldete sich zu vorgerückter Stunde ein Amtierender aus der Jugendstrafjustiz mit dem Bemerkung, „mir hat mein Stubenarrest nicht geschadet“. Eine Antwort blieb aus, auch nach Hinweis des Veranstaltungsleiters, die Frage sei noch nicht beantwortet. Denn die Frage war ungeeignet, und zwar schon wegen Nichtvergleichbarkeit mit dem Jugendarrest und der Verkennung des Unterschieds zwischen Fremd- und Selbsteinschätzung seitens des Fragestellers. Im Nachhinein interpretierte übrigens ein der DVJJ eng verbundener (damals West-)Berliner Jugendrichter das Motiv der Frage auch dahingehend, es seien Dienstvorgesetzte des Fragestellers im Saal gewesen.*

## Thomas Trenczek

war von 1988 bis 1992 hauptamtlicher Geschäftsführer der DVJJ. Von 1992 bis 2003 war er ehrenamtlicher Vorsitzender der DVJJ-Landesgruppe Niedersachsen. 1989 gründete er das DVJJ-Journal, welches im Jahr 2003 in die ZJJ übergang. Auch heute ist er noch in der Redaktion der ZJJ tätig. Zudem war er Mitglied der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission. Seit 1996 ist er Professor, insbesondere für Jugend- und Strafrecht, an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### 1. Wie sind Sie zum Jugendstrafrecht gekommen?

Über das Studium der Rechtswissenschaft und der Erziehungswissenschaft; später als Mitarbeiter des Kriminologischen Instituts der Universität Tübingen.

### 2. Gibt es eine Person aus dem fachlichen Umfeld des Jugendstrafrechts, die Sie geprägt hat?

Geprägt ist vielleicht der nicht passende Begriff. Zudem sind es nicht nur eine oder zwei Personen, denen ich zu Dank „verpflichtet“ bin. Fachlich wie menschlich beeindruckt haben mich u. a. Prof. Horst Schüler-Springorum, Winfried Hassemer, Jugendrichter Peter Brandler, Jugendrichterin Dagmar Thalmann und Jugendrichterin Dagmar Vieten-Groß. Fachlich profitiert habe ich zudem vom Austausch insbesondere mit Klaus Breymann, Heinz Cornel, Anne Frommann, Wolfgang Heinz, Hans-Jürgen Kerner (mein Doktorvater), Siegfried Müller, Johannes Münder, Heribert Ostendorf, Petra Peterich, Christian Pfeiffer, Lukas Pieplow, Werner Possinger und Dieter Rössner. Geprägt – wenn man das dann so sagen kann – haben mich Hans Thiersch, Howard Zehr sowie – obwohl ich beide persönlich nicht, sondern nur ihre Schriften kennengelernt habe – der Schweizer Strafrechtsprofessor Peter Noll und der norwegische Kriminologe Nils Christie.

### 3. Hat sich Ihr Tätigkeitsbereich seit seinen Anfängen verändert? Wenn ja, wie und in welchem Umfang?

Ja, erheblich; über Jugendarbeit, die Kriminologische Wissenschaft, die DVJJ und insbesondere die BAG NAM (mittlerweile ASA) und meine Aktivitäten im Bereich von Restorative Justice und Mediation über die Zeiten im juristischen Referendariat, im Jugendamt und LJA bis mittlerweile die Professur. Dort ist das Jugendkriminalrecht aber nur noch ein Teil.

### 4. Was war eines Ihrer schönsten Erlebnisse im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit im Jugendstrafrecht?

Intensiv positiv waren insbesondere die Zusammenarbeit in der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission oder die Gründerzeit der BAG NAM im damals noch interdisziplinären Kreis mit den Treffen in Meinerzhagen, später auf der Burg Rieneck. Vor allem die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Iris Haferland und Erika Gehrke sowie die wechselseitige Wertschätzung im Geschäftsführenden Ausschuss bleiben mir in schöner Erinnerung.

In guter Erinnerung sind mir auch noch die Blicke mancher Richter\*innen, wenn ich als Referendar und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft die informelle Erledigung des Verfahrens (§ 47 JGG bzw. §§ 153 ff. StPO) angeregt habe, und vor allem der Rückhalt durch meine aufsichtsführende Staatsanwältin.

### 5. Gibt es einen Forschungsbefund im Bereich des Jugendstrafrechts, der Ihnen besonders wichtig ist?

Um es kurz auszudrücken: Die Erkenntnis, dass die strafrechtlichen, insbesondere freiheitsentziehenden Sanktionen mehr schaden als nutzen. Etwas differenzierter, die weltweit bestätigten empirischen Daten zur vergleichsweise mangelnden bis negativen Wirkung von formellen und freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber der informellen Verfahrenserledigung, insbesondere in Kombination mit konfliktklärenden und anderen (nicht-freiheitsentziehenden) pädagogisch begründeten, nicht-strafrechtlichen Rechtsfolgen.

Besonders wichtig sind mir auch die Forschungen zu den tatsächlichen Opferinteressen (anstelle von vermeintlichen Strafbedürfnissen), die wichtige Erkenntnisse zugunsten einer Restorative Justice lieferten. Um nicht missverstanden zu werden, es geht nicht um Milde, sondern um Rationalität. Die Gesellschaft braucht ein rationales (Jugend-) Strafrecht, insbesondere im Hinblick auf das rechtsstaatliche Verfahren, nicht aber die vielfach kontraproduktiven strafrechtlichen Sanktionen, die die Situation von Opfern und Beschuldigten (Tätern) sowie die Gesellschaft nicht besser machen.

### 6. War das JGG im Jahr seines Inkrafttretens 1923 in besserer Verfassung?

Obwohl aus strafrechts-historischer Perspektive durchaus ein Meilenstein, wird der Fokus allein auf das JGG dem Arbeitsfeld „Jugenddevianz und -kriminalität“ nicht gerecht. Das RJWG (1922/1924), vor allem aber das seit 1961 entwickelnde Jugendhilferecht (nun SGB VIII) hat das „Jugendkriminalrecht“ wohl weit mehr als das Jugendstrafrecht zum Positiven verändert. Das SGB VIII (1991) ist gerade auch mit Blick auf die öffentliche Sozialkontrolle von jungen Menschen ein viel zu gering gewürdigter Glücksfall, wird aber immer noch von vielen (Jugend-)Strafjurist\*innen nicht hinreichend rezipiert, stattdessen das JGG mitunter immer noch nicht richtig (vielmehr falsch) verstanden: Es ist kein Erziehungs-Strafrecht, sondern vor allem „Tor und Brücke“ (vgl. Wolfgang Heinz, Michael Walter) aus dem Strafrecht hinaus.

### 7. Welche Diskussion(en) über Veränderungen des JGGs empfanden Sie als sehr schlimm? Welche als positiv?

Schlimm waren/sind immer wieder die üblen Instrumentalisierungen von Kriminalitätsoffern für die schäbigen Forderungen nach (wissenschaftlich erwiesenermaßen kontraproduktiven) Verschärfungen von Sanktionen, der Herabsenkung des sog. Strafmündigkeitsalters bzw. die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendrecht. Eines der schlimmsten Beispiele war der widerliche Wahlkampf von Ministerpräsident Roland Koch 2008 in Hessen. Wie in Krisen/Konflikten aber oft, gab es hier aber eine beeindruckende positive Gegenreaktion, insbesondere die von Wolfgang Heinz entworfene und von der DVJJ mit verbreiteter Resolution, die innerhalb weniger Tage mehr als 1.000 Unterzeichner aus der Wissenschaft und Praxis gefunden hat (vgl. ZJJ 2008, 87), die mit dazu beigetragen hat, diesen Unsinn zu verhindern.